

Statuten

Wasserversorgungs-
Genossenschaft Muri

5630 Muri

1998

Statuten der Wasserversorgungs- Genossenschaft Muri

I. Firma, Sitz, Dauer, Zweck

§ 1

Name	Unter dem Namen «Wasserversorgungs-Genossenschaft Muri» besteht eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes (Art. 828 ff.).
Sitz	Der Sitz der Genossenschaft ist Muri AG.
Dauer	Die Dauer der Genossenschaft ist unbeschränkt.

§ 2

Zweck	<p>Die Genossenschaft bezweckt, die Einwohner der Gemeinde Muri mit gesundem Trink- und Brauchwasser zu versorgen; sie ist nicht gewinnstrebig.</p> <p>Die Genossenschaft kann alle mit dem Gesellschaftszweck direkt oder indirekt in Verbindung stehenden Geschäfte vornehmen.</p> <p>Die Genossenschaft kann sich an gleichartigen oder verwandten Wasserversorgungsunternehmen beteiligen, solche erwerben oder mit ihnen zusammenarbeiten.</p> <p>Die Genossenschaft kann Grundstücke und beschränkte dingliche Rechte sowie öffentliche Rechte wie Konzessionen erwerben oder begründen, verwalten und veräussern.</p>
-------	--

II. Mitgliedschaft

§ 3

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Genossenschaft steht jeder natürlichen oder juristischen Person offen, die Eigentümerin einer in der Gemeinde Muri AG gelegenen Liegenschaft (überbautes, an die Wasserversorgungs-Genossenschaft Muri angeschlossenes bzw. anzuschliessendes Grundstück) ist.

Bewerber um die Mitgliedschaft haben der Verwaltung eine schriftliche Beitrittserklärung einzureichen.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet die Verwaltung.

Die Mitgliedschaft ist persönlich. Steht eine Liegenschaft in gemeinschaftlichem Eigentum (Mit-, Stockwerk- oder Gesamteigentum, Personenvereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit), steht die Mitgliedschaft einem Vertreter der gemeinschaftlichen Eigentümer offen.

Beim Tod eines Mitgliedes geht die Mitgliedschaft ohne weiteres auf die Erbgemeinschaft über. Die Erbgemeinschaft hat für die Beteiligung an der Genossenschaft einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen (Art. 847 OR).

§ 4

Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen (Art. 868 OR).

§ 5

Die Mitgliedschaft erlischt:

Verlust der Mitgliedschaft, Austritt

1. Mit Austritt: Genossenschafter können unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Ende des Geschäftsjahres austreten.

2. Durch Ausschluss: Genossenschafter können auf wichtigen Gründen jederzeit durch Beschluss der Verwaltung ausgeschlossen werden, insbesondere wenn sie ihre Beitrags- und Leistungspflicht trotz eingeschriebener schriftlicher Mahnung nicht erfüllen.
3. Mit Wegfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen: Genossenschafter scheidet aus, wenn sie nicht mehr Eigentümer einer durch die Wasserversorgungs-Genossenschaft Muri zu versorgenden Liegenschaft sind; Vertreter von Erbgemeinschaften oder von Liegenschaften im gemeinschaftlichen Eigentum scheidet mit Rücktritt oder Abwahl zur Meldung aus; die neuen Vertreter sind der Verwaltung zu melden.

§ 6

Rekursrecht

Ausgeschlossene Mitglieder können innert einem Monat an die Generalversammlung rekurrieren. Wird der Ausschluss von der Generalversammlung bestätigt können sie innert drei Monaten den Richter anrufen (Art. 846 OR).

§ 7

Abfindung

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen (Art. 864 OR).

III. Organe

Organe	<p>§ 8</p> <p>Die Organe der Genossenschaft sind:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Generalversammlung.2. Die Verwaltung.3. Die Kontrollstelle.	Befugnisse	<p>§ 11</p> <p>Die Generalversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten der Genossenschaft, deren Erledigung nicht durch die Statuten anderen Organen übertragen ist.</p> <p>Der Behandlung und Beschlussfassung durch die Generalversammlung unterliegen insbesondere folgende Geschäfte:</p>
Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung	<p>§ 9</p> <p>Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung.</p> <p>Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal im ersten Kalenderhalbjahr statt. <i>6 Mrk nach Jahresabschluss</i></p> <p>Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch die Verwaltung, die Kontrollstelle oder unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte auf schriftliche Eingabe von 1/10 der Mitglieder einberufen.</p>		<ol style="list-style-type: none">1. Festsetzung und Änderung der Statuten.2. Wahl der Verwaltung und des Präsidenten. Im übrigen konstituiert sich die Verwaltung selbst.3. Wahl der Kontrollstelle.4. Abnahme der Erfolgsrechnung und der Bilanz.5. Entlastung der Verwaltung.6. Kompetenzerteilung oder Genehmigung von neuen Quell- und Grundwasserfassungen.7. Genehmigung von Wasserlieferungsverträgen an Bezüger ausserhalb der Einwohnergemeinde Muri oder wenn sie sich nicht innerhalb der Grenzen von Reglement und Tarif bewegen.8. Festsetzung und Änderung von Reglement und Tarifen.9. Beschluss über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind (Art. 879 Ziff. 5 OR).
Einberufung Frist	<p>§ 10</p> <p>Die Generalversammlung wird durch die Verwaltung einberufen, und zwar mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstermin durch Zirkulationsschreiben. Dabei sind die Verhandlungsgegenstände, bei Statutenänderung der wesentliche Inhalt der Änderung, anzugeben (Art. 882 OR).</p>		
Einladung Publikation	<p>Einladungen an die Mitglieder erfolgen brieflich. Öffentliche Bekanntmachungen haben in den Zeitungen von Muri, gesetzlich vorgeschriebene Veröffentlichungen überdies im Schweizerischen Handelsamtsblatt zu erscheinen.</p>	Stimmrecht	<p>§ 12</p> <p>Bei Wahlen und Abstimmungen hat jeder Genossenschafter eine Stimme.</p>
Aktenaufgabe	<p>Die Erfolgsrechnung und die Bilanz mit dem Revisorenbericht haben zehn Tage vor der Generalversammlung auf der Gemeindkanzlei Muri zur Einsicht der Genossenschafter aufzuliegen (Art. 856 OR).</p>	Vertretung	<p>Er kann mit schriftlicher Vollmacht dazu höchstens ein verhindertes Mitglied vertreten (Art. 886 OR).</p>
		Beschlussfassung	<p>Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten</p>

	<p>tuten es nicht anders bestimmen, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen.</p> <p>Beschlüsse über Statutenänderungen, Auflösung, Fusion, Umwandlung in eine andere juristische Person oder Übernahme durch ein anderes Unternehmen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.</p> <p>Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangen.</p> <p>Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit Stichentscheid, bei Wahlen das Los.</p>	Unübertragbare Aufgaben	<p>Sie hat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung und deren Vollzug; - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechts; - Leitung oder Überwachung des gesamten technischen und kaufmännischen Betriebes; die Buchführung, die Bilanz und die Erfolgsrechnung sind nach kaufmännischen Grundsätzen und Gesetz zu führen (Art. 902 Abs. 3; 957 ff. OR); - Festlegung von Besoldungen und Entschädigungen an die Organe der Genossenschaft; - Vertragsabschluss über dingliche Rechte, Konzessionen, Kooperationen, usw.; - Entscheid über dringliche Ausgaben für Ausbesserung oder Reparaturen an Anlagen und Betriebseinrichtungen.
	<p>2. Die Verwaltung</p> <p>§ 13</p> <p>Die Verwaltung der Genossenschaft besteht aus mindestens fünf Personen; die Mehrheit muss aus Genossenschaftlern bestehen. Für eine juristische Person können ihre Vertreter gewählt werden (Art. 894 OR).</p>		<p>§ 14</p> <p>Die Besorgung und Wartung der Anlage überträgt die Verwaltung dem Wassermeister und dessen Stellvertreter, welche sie auf die Zeit der eigenen Amtsdauer wählt.</p> <p>Die Obliegenheiten des Wassermeisters und des Stellvertreters, soweit sie nicht aus dem Reglement hervorgehen, werden in einem besonderen Pflichtenheft festgelegt.</p>
Stichentscheid, Los			
Verwaltung			
Amts-dauer	Die Mitglieder der Verwaltung werden auf vier Jahre gewählt; sie sind wiederwählbar.	Übertragung von Aufgaben	
Beschlussfassung	Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Präsident stimmt mit; bei Stimmengleichheit entscheidet er mit Stichentscheid.		
Befugnisse	Die Verwaltung ist das oberste geschäftsleitende Organ; sie vertritt die Genossenschaft nach aussen. Sie beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung übertragen oder vorbehalten sind.	Aufgaben	<p>§ 15</p> <p>Der Präsident leitet die Verhandlungen der Verwaltung und der Generalversammlung. Er überwacht den Vollzug der gefassten Beschlüsse und die Tätigkeit des Wassermeisters und des Stellvertreters.</p>
	Die Verwaltung bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung.		

Der Aktuar führt das Protokoll, besorgt die Korrespondenzen und alle weiteren schriftlichen Arbeiten.

Der Kassier ist für das Rechnungswesen zuständig. Das Geschäftsjahr endet am 31. März; die Rechnung ist innert zwei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres abzuschliessen.

3. Kontrollstelle

§ 16

Kontrollstelle

Die Kontrollstelle wird von der Generalversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt; sie ist wiederwählbar.

Sie besteht aus einem oder mehreren Revisoren, natürliche oder juristische Personen, die nicht Genossenschafter zu sein brauchen.

Sie hat die gesetzlichen Rechte und Pflichten. Der Generalversammlung ist ein schriftlicher Bericht über die Prüfung mit Antrag vorzulegen (Art. 907 ff. OR).

Die Revisoren sind gehalten, an der ordentlichen Generalversammlung teilzunehmen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 17

Gerichtsstand

Gerichtsstand der Genossenschaft ist Muri AG. Zuständig sind die ordentlichen Gerichte.

§ 18

Auflösung,
Liquidation

Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt durch Generalversammlungsbeschluss oder in den übrigen von Gesetz vorgesehenen Fällen (Art. 911 OR).

Verwendung des
Liquidations-
überschusses

Ergibt die Liquidation einen Überschuss, ist dieser zu genossenschaftlichen Zwecken – Sicherstellung der Wasserversorgung von Muri – zu verwenden.

Umwandlung,
Fusion,
Übernahme

Erfolgt die Auflösung durch Fusion, Umwandlung in eine andere juristische Person oder infolge Übernahme durch ein anderes Unternehmen, entscheidet die Generalversammlung über die Zuteilung allfälliger Wertpapiere oder die Verteilung oder die Verwendung eines allfälligen Überschusses.

§ 19

Subsidiär anwendbares
Recht

Soweit die Statuten keine besonderen Vorschriften enthalten, sind die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes massgebend.

§ 20

Inkrafttreten

Die Statuten wurden an der Generalversammlung von 26. Juni 1998 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Sie ersetzen jene vom 14. Juni 1985 / 26. Mai 1989 und können jederzeit mit 2/3 der abgegebenen Stimmen einer beschlussfähigen Generalversammlung revidiert werden.

Muri, 6. Juli 1998

Namens der Verwaltung

Der Präsident:
Hermann Brun

Der Aktuar:
Franz Bütler